



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
8. März 2010

Vierundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 69 b)

Resolution der Generalversammlung

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/64/439/Add.2 (Part II))]

64/155. Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung regelmäßiger und unverfälschter Wahlen und der Demokratisierung

Die Generalversammlung,

bekräftigend, dass die Demokratie ein universaler Wert ist, der auf dem frei bekundeten Willen der Menschen, ihr politisches, wirtschaftliches, soziales und kulturelles System selbst zu bestimmen, sowie auf ihrer uneingeschränkten Teilhabe an allen Aspekten ihres Lebens beruht,

sowie bekräftigend, dass Demokratien zwar gemeinsame Merkmale aufweisen, es jedoch kein einheitliches Demokratiemodell gibt und dass Demokratie nicht einem Land oder einer Region gehört, und ferner *bekräftigend*, dass die Souveränität und das Recht auf Selbstbestimmung gebührend geachtet werden müssen,

betonend, dass Demokratie, Entwicklung und die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig verstärken,

bekräftigend, dass die Mitgliedstaaten für die Organisation, Durchführung und Gewährleistung freier und fairer Wahlprozesse verantwortlich sind und in Ausübung ihrer Souveränität internationale Organisationen um Beratende Dienste oder Hilfe zur Stärkung und Weiterentwicklung ihrer Wahlinstitutionen und -prozesse, einschließlich der Entsendung vorläufiger Missionen zu diesem Zweck, ersuchen können,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, insbesondere die Resolution 62/150 vom 18. Dezember 2007,

erneut erklärend, dass Wahlhilfe und Unterstützung zur Förderung der Demokratisierung von den Vereinten Nationen nur auf ausdrücklichen Antrag des betreffenden Mitgliedsstaats gewährt werden,

mit Befriedigung feststellend, dass immer mehr Mitgliedstaaten Wahlen als friedliches Mittel zur Ermittlung des Volkswillens einsetzen, was Vertrauen in ein repräsentatives Regierungssystem schafft und zu mehr Frieden und Stabilität im Land beiträgt,



unter Hinweis auf die am 10. Dezember 1948 verabschiedete Allgemeine Erklärung der Menschenrechte¹, insbesondere auf den Grundsatz, dass der Wille des Volkes, der durch regelmäßige und unverfälschte Wahlen zum Ausdruck kommt, die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt bildet, sowie das Recht auf freie Wahl von Vertretern durch regelmäßige, unverfälschte, allgemeine und gleiche Wahlen mit geheimer Stimmabgabe oder ein gleichwertiges freies Wahlverfahren,

in Bekräftigung des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte², des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³ und des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁴ insbesondere dessen, dass Staatsbürger ohne Unterschied das Recht und die Möglichkeit haben, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen und bei unverfälschten, regelmäßigen, allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlen, bei denen die freie Äußerung des Wählerwillens gewährleistet ist, zu wählen und gewählt zu werden,

betonend, wie wichtig im Allgemeinen und im Kontext der Förderung fairer und freier Wahlen die Achtung der Freiheit ist, Informationen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten, im Einklang mit dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, und insbesondere feststellend, wie grundlegend wichtig der Zugang zu Informationen und die Medienfreiheit sind,

in der Erkenntnis, dass die demokratischen Prozesse, die Wahlinstitutionen und der Aufbau nationaler Kapazitäten in den antragstellenden Ländern, namentlich der Kapazität zur Abhaltung fairer Wahlen, zur Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen, zur Verstärkung der Bürgerbeteiligung und zur Bereitstellung von Unterricht in Staatsbürgerkunde, gestärkt werden müssen, damit das durch frühere Wahlen Erreichte konsolidiert und stabilisiert wird und spätere Wahlen unterstützt werden,

feststellend, wie wichtig es ist, geordnete, offene, faire und transparente demokratische Prozesse zu gewährleisten, die das Recht wahren, sich friedlich zu versammeln,

sowie feststellend, dass die internationale Gemeinschaft dazu beitragen kann, die Bedingungen zu schaffen, die in Postkonflikt- und Übergangssituationen vor, während und nach Wahlen die Stabilität und die Sicherheit fördern könnten,

erneut erklärend, dass Transparenz eine grundlegende Voraussetzung für freie und faire Wahlen ist, die dazu beitragen, dass die politischen Führer gegenüber den Staatsbürgern Rechenschaft ablegen, welche ihrerseits ein Fundament demokratischer Gesellschaften bildet,

in dieser Hinsicht *anerkennd*, wie wichtig die internationale Wahlbeobachtung für die Förderung freier und fairer Wahlen ist und welchen Beitrag sie dazu leistet, die Integrität von Wahlprozessen in den antragstellenden Ländern zu erhöhen, das Vertrauen der Öffent-

¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750.

³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1985 II S. 647; LGBL 1996 Nr. 164; öBGBL Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁴ Ebd., Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1969 II S. 961; LGBL 2000 Nr. 80; öBGBL Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

lichkeit und die Wahlbeteiligung zu fördern und die Wahrscheinlichkeit von Störungen im Zusammenhang mit den Wahlen zu mindern,

sowie *anerkennd*, dass es das souveräne Recht der Mitgliedstaaten ist, internationale Wahlhilfe und/oder -beobachtung anzufordern, und die Entscheidungen der Staaten begrüßend, die um eine derartige Hilfe und/oder Beobachtung ersucht haben,

unter Begrüßung der Unterstützung, welche die Mitgliedstaaten den Aktivitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Wahlhilfe gewähren, indem sie unter anderem Wahlsachverständige, einschließlich Mitgliedern von Wahlkommissionen, und Wahlbeobachter zur Verfügung stellen und Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Wahlhilfe, den Thematischen Treuhandfonds für demokratische Regierungsführung und den Demokratiefonds der Vereinten Nationen leisten,

in Anbetracht dessen, dass Wahlhilfe, insbesondere mittels geeigneter, nachhaltiger und kostenwirksamer Wahltechnologien, die Wahlprozesse der Entwicklungsländer unterstützt,

sowie *in Anbetracht* der Koordinierungsprobleme, die dadurch entstehen, dass an der Wahlhilfe eine Vielzahl von Akteuren inner- und außerhalb der Vereinten Nationen beteiligt ist,

unter Begrüßung der von internationalen und regionalen Organisationen sowie nicht-staatlichen Organisationen geleisteten Beiträge zur Steigerung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen und zur Förderung der Demokratisierung,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs⁵;
2. *würdigt* die Wahlhilfe, die Mitgliedstaaten auf Antrag von den Vereinten Nationen gewährt wird, und ersucht darum, dass diese Hilfe fallweise und entsprechend den sich verändernden Anforderungen und Rechtsvorschriften der antragstellenden Länder in Bezug auf den Aufbau, die Verbesserung und die Verfeinerung ihrer Wahlinstitutionen und -prozesse fortgesetzt wird, wobei sie anerkennt, dass die Verantwortung für die Organisation freier und fairer Wahlen bei den Regierungen liegt;
3. *bekräftigt*, dass die von den Vereinten Nationen gewährte Wahlhilfe auch weiterhin objektiv, unparteiisch, neutral und unabhängig sein soll;
4. *ersucht* den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten in seiner Rolle als Koordinator für Wahlhilfeangelegenheiten, die Mitgliedstaaten auch weiterhin regelmäßig über die eingegangenen Anträge und die Art der gewährten Hilfe zu unterrichten;
5. *ersucht* die Vereinten Nationen, auch weiterhin danach zu trachten, vor einer Zusage zur Gewährung von Wahlhilfe an einen antragstellenden Staat sicherzustellen, dass ausreichend Zeit für die Organisation und Durchführung einer wirksamen Wahlhelfemission, einschließlich der Bereitstellung einer langfristigen technischen Zusammenarbeit, zur Verfügung steht, dass die Bedingungen für freie und faire Wahlen gegeben sind und dass eine umfassende und einheitliche Berichterstattung über die Ergebnisse der Mission erfolgt;
6. *empfiehlt*, dass die Vereinten Nationen während der gesamten Zeitdauer des Wahlzyklus, gegebenenfalls auch vor und nach den Wahlen, aufgrund einer Bedarfsermittlung und im Einklang mit den sich verändernden Anforderungen der antragstellenden Mitgliedstaaten sowie eingedenk der Grundsätze der Nachhaltigkeit und Kostenwirksamkeit

⁵ A/64/304.

den antragstellenden Staaten und Wahlinstitutionen weiterhin technischen Rat und sonstige Hilfe gewähren, um zur Stärkung ihrer demokratischen Prozesse beizutragen;

7. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den zusätzlichen Bemühungen, die derzeit unternommen werden, um die Zusammenarbeit mit anderen internationalen, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zu verstärken, damit Wahlhilfeanträgen umfassender und bedarfsgerechter entsprochen werden kann, ermutigt diese Organisationen, ihr Wissen und ihre Erfahrungen weiterzugeben, um bei der von ihnen gewährten Hilfe und bei ihrer Berichterstattung über die Wahlprozesse die besten Verfahrensweisen zu fördern, und dankt denjenigen Mitgliedstaaten, Regionalorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen, die Beobachter oder technische Sachverständige zur Unterstützung der Wahlhilfetätigkeiten der Vereinten Nationen zur Verfügung gestellt haben;

8. *anerkennt* das Ziel, die Methoden und Standards der zahlreichen an Wahlbeobachtungen beteiligten zwischen- und nichtstaatlichen Organisationen zu harmonisieren, und begrüßt in dieser Hinsicht die Grundsatzerklärung für die internationale Wahlbeobachtung und den Verhaltenskodex für internationale Wahlbeobachter, in denen Leitlinien für die internationale Wahlbeobachtung festgelegt sind;

9. *erinnert* daran, dass der Generalsekretär den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Wahlhilfe geschaffen hat, und fordert die Mitgliedstaaten eingedenk dessen, dass der Fonds derzeit nahezu ausgeschöpft ist, auf, zu erwägen, Beiträge an den Fonds zu leisten;

10. *ermutigt* den Generalsekretär, über den Koordinator der Vereinten Nationen für Wahlhilfeangelegenheiten und mit Unterstützung der Abteilung Wahlhilfe der Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten auch weiterhin auf die sich ändernde Art der Hilfeanträge und den zunehmenden Bedarf an bestimmten Formen der mittelfristigen sachverständigen Hilfe einzugehen, die darauf ausgerichtet ist, die vorhandene Kapazität der antragstellenden Regierung zu unterstützen und zu stärken, insbesondere durch die Steigerung der Kapazitäten der nationalen Wahlinstitutionen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die Abteilung Wahlhilfe personell und finanziell angemessen auszustatten, damit sie ihren Auftrag erfüllen und insbesondere bei der Liste der Wahlsachverständigen und dem institutionellen Gedächtnis der Organisation im Zusammenhang mit Wahlanglegenheiten für leichtere Zugänglichkeit und größere Vielfalt sorgen kann, und auch weiterhin zu gewährleisten, dass das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte im Rahmen seines Mandats und in enger Abstimmung mit der Abteilung den zahlreichen und zunehmend komplexen und umfassenden Anträgen von Mitgliedstaaten auf Beratende Dienste entsprechen kann;

12. *erklärt erneut*, dass die Abteilung Wahlhilfe und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen sowie die Sekretariats-Hauptabteilungen Friedenssicherungseinsätze und Unterstützung der Feldeinsätze sich unter der Schirmherrschaft des Koordinators der Vereinten Nationen für Wahlhilfeangelegenheiten laufend und umfassend abstimmen müssen, um die Koordinierung und Kohärenz der Wahlhilfe der Vereinten Nationen zu gewährleisten und Doppelarbeit zu vermeiden, und befürwortet in diesem Zusammenhang ein noch stärkeres Engagement des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte;

13. *ersucht* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, seine Hilfsprogramme für demokratische Regierungs- und Verwaltungsführung in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organisationen weiter durchzuführen, insbesondere diejenigen, die die Stärkung der demokratischen Institutionen sowie der Verbindungen zwischen der Zivilgesellschaft und den Regierungen fördern;

14. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, die Koordinierung inner- und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu verstärken, und bekräftigt die Rolle des Koordinators der Vereinten Nationen für Wahlhilfeangelegenheiten bei der Gewährleistung der systemweiten Kohärenz und Schlüssigkeit und bei der Stärkung des institutionellen Gedächtnisses und der Ausarbeitung und Verbreitung von Wahlpolitiken;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution, insbesondere über den Stand der von den Mitgliedstaaten gestellten Anträge auf Wahlhilfe, sowie über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die er ergriffen hat, um sicherzustellen, dass der Demokratisierungsprozess in den Mitgliedstaaten von der Organisation stärker unterstützt wird.

65. Plenarsitzung
18. Dezember 2009